Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

«$$e-seal»

«$$QrCode»

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Alkoholverordnung
(AlkV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932[1] (AlkG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

[1] Diese Verordnung regelt die Konzessionen für die Herstellung sowie die Einzelheiten der Besteuerung gebrannter Wasser.

[2] Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[2] ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2 Begriffe
(Art. 2 AlkG)

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *gebrannte Wasser:* Ethanol und Spirituosen;

b. *Ethanol:* Ethylalkohol (C_2H_5OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und seiner Verwendung sowie jede andere Alkoholart, die zu Trink- und Konsumzwecken dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag;

c. *Spirituose:* Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält, sowie reines oder verdünntes Ethanol, das zu Trink- und Konsumzwecken bestimmt ist;

d. *ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse:*

1. Erzeugnisse, die gemäss Lebensmittelrecht als Bier, Wein, Schaumwein, Traubenmost, Obstwein, Kernobst im Gärstadium, Fruchtwein oder Honigwein definiert sind,

SR ...
1 SR **680**
2 SR **…**

Vernehmlassung

2. andere Erzeugnisse, deren Ethylalkohol ausschliesslich durch den natürlichen Gärungsprozess entsteht, sofern sie weniger als 50 Gramm Zucker pro Liter oder eine entsprechende Süssung enthalten;

e. *Gewerbeproduzentin und Gewerbeproduzent:* Person, die regelmässig mehr als 200 Liter reinen Alkohol pro Jahr herstellt oder herstellen lässt;

f. *Landwirtschaftsbetrieb:* Betrieb im Sinne von Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordung vom 7. Dezember 1998[3] (LBV) mit mindestens einer Hektare, bei Betrieben mit Spezialkulturen mit mindestens 50 Aren und bei Betrieben mit Reben in Hang- und Terrassenlagen mit mindestens 30 Aren anrechenbarer Nutzfläche;

g. *Landwirtschaftliche Produzentin und landwirtschaftlicher Produzent:* Bewirtschafterin oder Bewirtschafter im Sinne von Artikel 2 LBV, die einen Landwirtschaftsbetrieb führt, und die regelmässig nicht mehr als 200 Liter reinen Alkohol pro Jahr herstellt oder herstellen lässt;

h. *Kleinproduzentin und Kleinproduzent:* Person, die keinen Landwirtschaftsbetrieb nach Buchstabe f führt und die regelmässig nicht mehr als 200 Liter reinen Alkohol pro Jahr herstellt oder herstellen lässt.

2. Kapitel: Herstellung gebrannter Wasser

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 3 Konzessionen
(Art. 3 und Art. 14 Abs. 6 AlkG)

1 Für die Herstellung gebrannter Wasser in jeder Form ist eine Konzession erforderlich.

2 In der Konzession werden die Grösse und die Leistung der Brennerei festgelegt.

3 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann die Konzession mit Bedingungen und Auflagen versehen.

2. Abschnitt: Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung

Art. 4 Arten von Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern
(Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 4 und 13 AlkG)

1 Für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern erteilt das BAZG auf Gesuch hin folgende Konzessionen:

a. Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei;

b. Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei;

3 SR **910.91**

Vernehmlassung

c. Konzession für andere Herstellungsarten.

2 Als gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser gilt die regelmässige Herstellung von mehr als 200 Litern reinem Alkohol pro Jahr.

Art. 5 Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei
(Art. 4–6 AlkG)

Eine Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

a. über die fachlichen Kenntnisse für den ordnungsgemässen Betrieb einer Gewerbebrennerei verfügt;

b. über eine Infrastruktur verfügt und Sicherheitsstandards einhält, die für den ordnungsgemässen Betrieb einer Gewerbebrennerei geeignet sind;

c. den ordnungsgemässen Betrieb sowie die Einhaltung der Pflichten bezüglich der Aufbewahrung und der Bekanntgabe von Daten gewährleistet;

d. über Behälter, Waagen oder Durchlaufzähler verfügt, die den Bestimmungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006[4] und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes entsprechen sowie für die Feststellung der erzeugten Menge und die Lagerung von gebrannten Wassern geeignet sind; und

e. sicherstellt, dass das BAZG die Kontrolle mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand vornehmen kann.

Art. 6 Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei
(Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4, Art. 5, 6 und 13 AlkG)

Eine Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei kann den Inhaberinnen und Inhabern einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei erteilt werden, wenn sie für Dritte brennen.

Art. 7 Konzession für andere Herstellungsarten
(Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 6 AlkG)

1 Eine Konzession für andere Herstellungsarten wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gebrannte Wasser ohne Brennvorgang herstellt.

2 Die Voraussetzungen von Artikel 5 sind sinngemäss anwendbar. Die Herstellung für Dritte ist erlaubt.

4 SR **941.210**

Vernehmlassung

3. Abschnitt: Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung

Art. 8 Arten von Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern
(Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 und Art. 14 AlkG)

1 Für die nicht gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern erteilt das BAZG auf Gesuch hin folgende Konzessionen:

a. Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei;

b. Konzession für besondere Zwecke.

2 Als nicht gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser gilt die Herstellung von nicht mehr als 200 Litern reinem Alkohol pro Jahr.

Art. 9 Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei
(Art. 14 Abs. 5 AlkG)

1 Eine Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei wird landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten sowie Kleinproduzentinnen oder Kleinproduzenten erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine bestehende Brennereiliegenschaft bewirtschaftet.

2 Landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten sowie Kleinproduzentinnen oder Kleinproduzenten, die ihre Brennapparate oder -anlagen vernichten oder unbrauchbar machen, haben während zehn Jahren das Recht, die Konzession wiederzuerlangen. Dieses Recht ist übertragbar.

Art. 10 Konzession für besondere Zwecke
(Art. 3 Abs. 1 und 2 AlkG)

Das BAZG kann weitere Konzessionen erteilen, insbesondere für Bildungs- und Forschungszwecke sowie aus historischen oder kulturellen Gründen.

4. Abschnitt: Kontrolle

Art. 11 Grundsatz
(Art. 7 AlkG)

1 Das BAZG kontrolliert die Einhaltung der Konzessionsvorschriften.

2 Einrichtungen, die zur Herstellung gebrannter Wasser dienen können und für die keine Konzession besteht, unterstehen ebenfalls der Kontrolle des BAZG.

Art. 12 Kontrollvorrichtungen
(Art. 7 AlkG)

1 Das BAZG kann die Anbringung von Kontrollvorrichtungen anordnen. Die Kosten für die Kontrollvorrichtungen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession zu tragen.

Vernehmlassung

2 Diese Kontrollvorrichtungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des BAZG angebracht und entfernt werden. Es kann die Inhaberin oder den Inhaber der Konzession ermächtigen, die Kontrollvorrichtungen selbst anzubringen und zu entfernen.

3 Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession muss dem BAZG jede Beschädigung oder Störung der Kontrollvorrichtungen unverzüglich melden.

Art. 13 Weitere Kontrollmassnahmen
(Art. 7 AlkG)

Das BAZG kann weitere Kontrollmassnahmen anordnen.

5. Abschnitt: Übernahmepreis für Kernobstbrand
(Art. 11 Abs. 1 und 3 AlkG)

Art. 14

Der Übernahmepreis für Kernobstbrand ist im Anhang geregelt.

3. Kapitel: Besteuerung
1. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 15 Steuerpflichtige
(Art. 20, 23bis Abs. 3, Art. 28, 32 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 3 AlkG)

Der Steuerpflicht unterliegen:

a. Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten;
b. Landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten;
c. Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten;
d. Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung;
e. Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers (Steuerlagerbewilligung);
f. Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner gemäss Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG[5].

Art. 16 Massgebender Mindest- und Gesamtalkoholgehalt
(Art. 23bis Abs. 3 AlkG)

1 Bei Erzeugnissen nach Artikel 2 AlkG ist für die Besteuerung deren Alkoholgehalt massgebend.

2 Bei Erzeugnissen mit Zusatz von gebrannten Wassern ist für die Besteuerung der Gesamtalkoholgehalt massgebend.

5 SR ...

Vernehmlassung

3 Ein Zusatz von gebrannten Wassern wird nur besteuert, wenn der Gesamtalkoholgehalt des Endprodukts durch diesen Zusatz erhöht wird:

a. um mehr als 1,2 Volumenprozent bei Erzeugnissen in flüssiger Form; oder

b. um mehr als 1,0 Gewichtsprozent bei Erzeugnissen in nicht flüssiger Form.

Art. 17 Nicht der Besteuerung unterstellte Erzeugnisse
(Art. 2 Abs. 2 und Art. 23bis Abs. 3 AlkG)

Nicht besteuert, werden:

a. ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 2 AlkG;

b. Erzeugnisse in flüssiger Form mit einem Alkoholgehalt bis und mit 1,2 Volumenprozent;

c. Erzeugnisse in nicht flüssiger Form mit einem Alkoholgehalt bis und mit 1,0 Gewichtsprozent;

d. Bioethanol zu Treibstoffzwecken;

e. denaturierte alkoholhaltige Erzeugnisse.

2. Abschnitt: Entstehung der Steuerschuld
(Art. 20, 21 und 23bis Abs. 3 AlkG)

Art. 18

Die Steuerschuld entsteht:

a. bei Gewerbe- sowie bei Kleinproduzentinnen und -produzenten: im Zeitpunkt der Herstellung der gebrannten Wasser;

b. bei landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten: im Zeitpunkt der Überschreitung des steuerbefreiten Eigenbedarfs oder bei Weitergabe der Spirituosen;

c. bei Inhaberinnen und Inhabern einer Verwendungsbewilligung: im Zeitpunkt, in dem das Ethanol steuerpflichtig verwendet oder zur steuerpflichtigen Verwendung abgegeben werden;

d. bei Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers im Zeitpunkt:
   1. der Verwendung der gebrannten Wasser im Steuerlager,
   2. der Auslagerung der gebrannten Wasser aus dem Steuerlager, oder
   3. der Feststellung nicht steuerbefreiter Fehlmengen nach Artikel 50 Absatz 4;

e. bei Inhaberinnen und Inhabern einer Verwendungsbewilligung oder einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers auf den unversteuerten Waren in den Betrieben: im Zeitpunkt des Entzugs oder des Erlöschens jeweiligen Bewilligung.

Vernehmlassung

3. Abschnitt: Steuerbemessung

Art. 19 Steuersatz
(Art. 22 Abs. 1 und 2 AlkG)

1 Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter reinen Alkohol.

2 Für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten ist der Steuersatz für 30 Liter reinen Alkohol pro Jahr um 30 Prozent ermässigt. Für darüber hinaus erzeugte Mengen gilt der Steuersatz nach Absatz 1.

Art. 20 Steuerbefreiter Eigenbedarf für landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten
(Art. 16 AlkG)

1 Der steuerbefreite Eigenbedarf ist landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten vorbehalten. Er wird nur auf Gesuch hin gewährt.

2 Der steuerbefreite Eigenbedarf kann je Landwirtschaftsbetrieb nur ein Mal pro Brennjahr geltend gemacht werden. Das Brennjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Den steuerbefreiten Eigenbedarf nicht geltend machen können landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten, die eine Gewerbebrennerei betreiben oder an einer solchen beteiligt sind.

Art. 21 Berechnung des steuerbefreiten Eigenbedarfs
(Art. 16 AlkG)

1 Der steuerbefreite Eigenbedarf wird zu Beginn des Brennjahres und pro Landwirtschaftsbetrieb berechnet. Er beträgt:

a. nach der pro bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche:
   1. bis 5 Hektar: 5 Liter reinen Alkohol,
   2. über 5 bis 10 Hektar: 10 Liter reinen Alkohol,
   3. über 10 Hektar: 15 Liter reinen Alkohol;
b. pro Person: 2,5 Liter reinen Alkohol, jedoch maximal 15 Liter; und
c. pro 10 Hochstammbäume: einen Liter reinen Alkohol, jedoch maximal 15 Liter.

2 Für Spezialkulturen wird bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Faktor von 2, für Reben in Hang- und Terrassenlagen ein Faktor von 3,33 angewendet.

Art. 22 Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfs
(Art. 16 und Art. 19 Abs. 2 AlkG)

1 Der steuerfreie Eigenbedarf liegt für einen Landwirtschaftsbetrieb bei höchstens 45 Litern reinem Alkohol pro Brennjahr.

2 Der Vorrat an unversteuerten Spirituosen in einem Landwirtschaftsbetrieb darf 200 Liter reinen Alkohol nicht übersteigen.

Vernehmlassung

Art. 23 Wegfall des steuerfreien Eigenbedarfs
(Art. 16 AlkG)

Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Anerkennung als landwirtschaftliche Produzentin oder landwirtschaftlicher Produzent nicht mehr, so fällt ihr steuerfreier Eigenbedarf dahin und werden vom Vorrat an Spirituosen in ihrem Landwirtschaftsbetrieb höchstens 20 Liter reiner Alkohol steuerfrei belassen.

4. Abschnitt: Warenanmeldung

Art. 24 Anmeldepflicht
(Art. 20 und 23 AlkG)

[1] Die steuerpflichtigen Personen müssen die Warenanmeldung vornehmen.

[2] Die Lohnbrennereien müssen die Warenanmeldung im Namen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber vornehmen.

Art. 25 Form der Warenanmeldung
(Art. 23 AlkG)

Die Warenanmeldung muss elektronisch über das Informationssystem des BAZG vorgenommen werden.

Art. 26 Zeitpunkt der Warenanmeldung
(Art. 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

Die Warenanmeldung ist zu folgendem Zeitpunkt einzureichen:

a. monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats: für periodische Warenanmeldungen einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers oder einer Verwendungsbewilligung, die oder der Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck gemäss Artikel 36 verwendet;

b. jährlich:
   1. gemäss dem in der Steuerlagerbewilligung festgelegten Zeitpunkt für Inventare von Steuerlagern,
   2. gemäss dem in der Verwendungsbewilligung festgelegten Zeitpunkt für Inventare,
   3. bis Ende Januar des Folgejahres für Warenanmeldungen von landwirtschaflichen Produzentinnen und Produzenten; oder

c. täglich: für alle anderen Warenanmeldungen.

Vernehmlassung

5. Abschnitt: Steuererhebung und Steuerrückerstattung

Art. 27 Veranlagung der Steuern
(Art. 7 Abs 2, Art. 21 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 4 AlkG)

1 Die Veranlagung erfolgt aufgrund der Warenanmeldung. Das BAZG kann die Veranlagung auch aufgrund seiner eigenen Feststellungen aus Kontrollen vornehmen.

2 Nicht angemeldete gebrannte Wasser werden von Amtes wegen veranlagt.

3 Das BAZG schätzt die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuern nach pflichtgemässem Ermessen, wenn die gebrannten Wasser als nicht angemeldet gelten, die Warenanmeldung unvollständig ist oder Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

4 Die Veranlagung ergeht in Form einer Verfügung.

Art. 28 Probeentnahme
(Art. 23bis Abs. 3 AlkG)

Das BAZG kann im Rahmen der Steueraufsicht über Erzeugnisse, die der Steuer unterliegen oder unterliegen können, sowie über Stoffe, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, unentgeltlich Proben zur Untersuchung entnehmen.

Art. 29 Rückerstattung
(Art. 23bis Abs. 3 AlkG)

1 Die Steuer auf gebrannten Wassern wird rückerstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die gebrannten Wasser:

a. aus dem freien Verkehr ausgeführt oder in ein Steuerlager überführt wurden;

b. zur gewerbsmässigen Herstellung von Erzeugnissen verwendet wurden, die einem reduzierten Steuersatz oder nicht der Steuer unterliegen;

c. im Betrieb einer steuerpflichtigen Person untergegangen sind;

d. auf Gesuch einer steuerpflichtigen Person beim BAZG vernichtet oder denaturiert wurden.

2 Die Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzung gemäss Absatz 1 erfüllt ist, geltend zu machen.

Art. 30 Elektronisches Verfahren
(Art. 23 AlkG)

1 Für schriftliche Verfahren ist Artikel 75 BAZG-VG[6] anwendbar.

2 Bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Informationssystems des BAZG sind die Notfallprozesse des BAZG anzuwenden.

6 SR ...

Vernehmlassung

4. Kapitel: Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze
(Art. 28 AlkG)

Art. 31

Die Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen sind in den Artikeln 42 beziehungsweise 43 der Zollabgabenverordnung vom …[7] geregelt.

5. Kapitel: Verwendungsbewilligung

Art. 32 Grundsatz
(Art. 32 Abs. 1 AlkG)

1 Wer unversteuertes nicht denaturiertes Ethanol beziehen, verwenden oder weitergeben will, braucht eine Verwendungsbewilligung des BAZG. Das BAZG kann die Bewilligung befristet erteilen und mit Bedingungen und Auflagen versehen.

2 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

3 In der Verwendungsbewilligung werden namentlich festgelegt:

a. der Zweck der Verwendung des Ethanols;

b. die Anforderungen an die Dokumentation der Produktionsprozesse; und

c. die erforderlichen Aufzeichnungen über die verwendeten Mengen von Ethanol.

4 Wer über eine Verwendungsbewilligung verfügt, darf nicht denaturiertes Ethanol steuerfrei einführen. Die Steuerbefreiung ist in der Warenanmeldung zu beantragen.

5 Wer mit nicht denaturiertem Ethanol Arzneimittel oder pharmazeutische Spezialitäten herstellt, braucht zusätzlich zur Verwendungsbewilligung eine Bewilligung nach dem Heilmittelrecht.

Art. 33 Voraussetzungen für eine Bewilligung
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

Das BAZG erteilt eine Verwendungsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sicherstellt, dass:

a. der Betrieb so eingerichtet ist, dass das Ethanol vom Wareneingang über die Verarbeitung bis zum Versand der Ware verfolgt werden kann;

b. es sich um eine Verwendung gewerblicher Natur nach Artikel 32 Absatz 1 AlkG oder zu Bildungs- oder Forschungszwecken handelt;

c. die Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Ethanols im Verarbeitungsprozess gewährleistet ist.

7 SR …

Vernehmlassung

Art. 34 Bewilligungsgesuch
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

Dem Gesuch um Erteilung einer Verwendungsbewilligung sind die für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

a. die Beschreibung der gewerblichen Tätigkeit oder der Forschungszwecke;

b. die Angabe, wie viele Liter reiner Alkohol voraussichtlich jährlich unversteuert bezogen werden;

c. die Angabe, wie viele Liter reiner Alkohol voraussichtlich jährlich steuerpflichtig abgegeben oder verwendet werden;

d. Angaben zur Art und Weise, wie die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verwendung nachgewiesen wird;

e. für Betriebe, die mit Ethanol handeln: die Pläne der Lagertanks und des Leitungssystems;

f. für Betriebe, die Ethanol verwenden:
   1. die Beschreibung der Prozesse, in denen Ethanol eingesetzt wird, und
   2. die Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse sowie auf Verlangen des BAZG die entsprechenden Rezepturen.

Art. 35 Aufzeichnungspflicht und Warenbuchhaltung
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

[1] Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung müssen über die Ein- und Ausgänge, die Verwendung und die Lagerbestände von unversteuertem nicht denaturiertem Ethanol Aufzeichnungen führen.

[2] Sie müssen einmal jährlich ein Inventar der Lagerbestände erstellen und in der Warenbuchhaltung dokumentieren.

[3] Sie müssen beim BAZG die konsolidierte Alkoholbuchhaltung einreichen, wenn sie mit Ethanol Handel betreiben oder mehr als 300 Liter reinen Alkohol verwenden.

Art. 36 Verwendung von Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung müssen beim BAZG eine Warenanmeldung einreichen, wenn sie Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck beziehen, verwenden oder abgeben.

Art. 37 Meldung von Änderungen
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung müssen Änderungen, die sich auf die Verwendungsbewilligung auswirken, namentlich Änderungen der gewerblichen Tätigkeit, der Produktionsprozesse, der Bauten oder der Anlagen, dem BAZG vorgängig melden.

Vernehmlassung

Art. 38 Sicherstellung
(Art. 32 Abs. 3 Bst. b AlkG)

1 Das BAZG kann von den Inhaberinnen und Inhabern einer Verwendungsbewilligung, die jährlich über 2000 Liter reinen Alkohol steuerpflichtig verwenden oder zur steuerpflichtigen Verwendung abgeben, eine Sicherstellung zur Deckung noch nicht entstandener Steuerforderungen verlangen.

2 Die Höhe der Sicherstellung berechnet sich nach den zu erwartenden Forderungen für bis zu drei Monate.

Art. 39 Verzicht auf die Bewilligung
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

1 Wollen die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung auf diese verzichten, so müssen sie dies dem BAZG drei Monate im Voraus mitteilen.

2 Der Verzicht auf die Verwendungsbewilligung wird auf ein Monatsende wirksam.

Art. 40 Entzug und Erlöschen der Bewilligung
(Art. 32 Abs. 2 AlkG)

1 Die Verwendungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 33 nicht mehr erfüllt sind.

2 Die Verwendungsbewilligung erlischt:

a. nach Ablauf der Befristung;

b. infolge eines Verzichts;

c. durch die Auflösung der juristischen Person oder durch den Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Verwendungsbewilligung; oder

d. durch die Eröffnung des Konkurses über die Inhaberin oder den Inhaber der Verwendungsbewilligung.

6. Kapitel: Steuerlager

Art. 41 Begriff
(Art. 34 Abs. 2 AlkG)

1 Steuerlager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen nach dem AlkG unversteuerte gebrannte Wasser hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet, bearbeitet sowie gelagert werden dürfen.

2 Verkaufsflächen, die für Endkonsumentinnen und Endkonsumenten zugänglich sind, dürfen nicht Teil des Steuerlagers sein.

Vernehmlassung

Art. 42 Steuerlagerbewilligung
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Wer ein Steuerlager betreiben will, braucht eine Steuerlagerbewilligung des BAZG. Dieses kann die Bewilligung befristet erteilen und mit Bedingungen und Auflagen versehen.

2 Als Steuerlager können bewilligt werden:

a. Herstellungsbetriebe;

b. Steuerfreilager.

3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 43 Voraussetzungen für eine Bewilligung
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Die Steuerlagerbewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

a. ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat;

b. Eigentümerin oder Eigentümer der gebrannten Wasser ist;

c. jährlich mehr als 200 Liter reinen Alkohol herstellt, gewinnt, bewirtschaftet, bearbeitet oder lagert;

d. nachweist, dass die Räume und die Behälter den Anforderungen für eine Kontrolle genügen;

e. nachweist, dass der Betrieb so eingerichtet ist, dass der Eingang, die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Entnahme der gebrannten Wasser nachverfolgt werden können; und

f. eine Sicherstellung von mindestens 20 000 Franken zur Deckung noch nicht entstandener Forderungen leistet.

2 Die Höhe der Sicherstellung berechnet sich nach den zu erwartenden Forderungen für bis zu drei Monate.

3 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen wesentliche Änderungen, die sich auf die Steuerlagerbewilligung auswirken, dem BAZG vorgängig melden.

Art. 44 Anpassung der Sicherstellung
(Art. 34 Abs. 2 AlkG)

1 Überschreiten die Forderungen für bis zu drei Monate regelmässig den Betrag von 20 000 Franken, so kann das BAZG die Sicherstellung anpassen.

2 Unterschreiten die Forderungen für bis zu drei Monate regelmässig den Betrag von 20 000 Franken, so kann das BAZG die geleistete Sicherstellung zurückerstatten.

Vernehmlassung

Art. 45 Bewilligungsgesuch
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen das Gesuch beim BAZG einreichen.

2 Dem Gesuch sind die für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

a. ein aktueller Auszug aus dem Handels- und dem Betreibungsregister;

b. die Bezeichnung einer zeichnungsberechtigten Kontaktperson;

c. Angaben zur jährlich voraussichtlich bewirtschafteten Menge gebrannter Wasser;

d. die Beschreibung des Betriebs mit einem Situationsplan und einer schematischen Darstellung der Anlagen, der Lagerbehälter und, sofern vorhanden, der Leitungssysteme sowie allfälliger Verkaufsflächen; und

e. Angaben zu den Lagerbehältern und den dazugehörigen Messmitteln.

Art. 46 Aufzeichnungspflicht und Warenbuchhaltung
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers (Steuerlagerbewilligung) sind verpflichtet, eine Warenbuchhaltung zu führen, aus der für jede Warenart jederzeit ersichtlich ist:

a. der gegenwärtige Bestand der im Lager befindlichen Waren;

b. die Ein- und Ausgänge;

c. die hergestellte oder gewonnene Menge;

d. die Menge der Waren, die für den Eigenverbrauch genutzt wurde; und

e. die Verluste.

2 Sie müssen die Warenbuchhaltung:

a. am Ende jedes Kalendermonats abschliessen und die Angaben nach Absatz 1 bis zum 10. Tag des Folgemonats dem BAZG melden; und

b. periodisch, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr, mit den im Lager festgestellten Beständen eröffnen.

Art. 47 Beförderung unter Steueraussetzung
(Art. 34 Abs. 2 AlkG)

1 Gebrannte Wasser dürfen zwischen Steuerlagern sowie zwischen dem Betrieb einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Verwendungsbewilligung und einem Steuerlager unter Steueraussetzung befördert werden.

2 Die gebrannten Wasser müssen innerhalb von 30 Tagen seit der Auslagerung eingelagert werden. Die Ein- und Ausgänge beim jeweiligen Steuerlager sind dem BAZG zu melden.

Vernehmlassung

Art. 48 Verzicht auf die Bewilligung
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Wollen die Inhaberinnen und der Inhaber einer Steuerlagerbewilligung auf diese verzichten, so müssen sie dies dem BAZG drei Monate im Voraus mitteilen.

2 Der Verzicht auf die Steuerlagerbewilligung wird auf ein Monatsende wirksam.

Art. 49 Entzug und Erlöschen der Bewilligung
(Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Die Steuerlagerbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 43 nicht mehr erfüllt sind.

2 Die Steuerlagerbewilligung erlischt:

a. nach Ablauf der Befristung;
b. infolge eines Verzichts;
c. durch die Übertragung des Steuerlagers auf Dritte;
d. durch die Auflösung der juristischen Person oder durch den Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Steuerlagerbewilligung; oder
e. durch die Eröffnung des Konkurses über die Inhaberin oder den Inhaber der Steuerlagerbewilligung.

7. Kapitel: Verluste auf gebrannten Wassern

Art. 50 Fehlmengen
(Art. 21 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 3 AlkG)

1 Als Fehlmengen gelten Verluste auf Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol.

2 Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten können bei der Herstellung, dem Umbrand, der Fabrikation und der Abfüllung von Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol Fehlmengen geltend machen.

3 Fehlmengen bei der Fabrikation können für trinkfertige Spirituosen nur geltend gemacht werden, wenn das entsprechende Herstellungsverfahren zuvor vom BAZG genehmigt wurde.

4 Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung können darüber hinaus Fehlmengen bei der Lagerung von Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol geltend machen.

5 Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Berechnungsgrundlagen und die Pauschalwerte für Fehlmengen fest.

Art. 51 Nicht nachweisbare Verluste für unversteuertes Ethanol
(Art. 21 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 AlkG)

1 Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung können nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unversteuertem Ethanol geltend machen.

Vernehmlassung

2 Das EFD legt die Verluste fest, die als steuerbefreit anerkannt werden.

8. Kapitel: Denaturierung

Art. 52 Denaturierungspflicht
(Art. 31 Abs. 2 Bst. a AlkG)

1 Gebrannte Wasser sind zu denaturieren, wenn sie nicht zu Trink- und Konsumzwecken verwendet werden.

2 Von der Pflicht zur Denaturierung ausgenommen sind gebrannte Wasser, die:

a. zu höchstens 1,2 Volumenprozent in einem Erzeugnis enthalten sind;

b. für Lebens- oder Arzneimittel bestimmt sind; oder

c. im Rahmen der Herstellung, der Verarbeitung oder der Verwendung mit Lebens- oder Arzneimitteln oder mit medizinaltechnischen Erzeugnissen in direkten Kontakt kommen können.

3 Das BAZG kann auf Gesuch hin Ausnahmen von der Denaturierungspflicht bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass der Einsatz denaturierter gebrannter Wasser nicht möglich ist.

Art. 53 Denaturierungsstoffe und -prozesse
(Art. 31 Abs. 3 AlkG)

1 Gebrannte Wasser gelten als denaturiert, wenn darin mindestens ein vom BAZG zugelassener Denaturierungsstoff in der von diesem festgelegten Konzentration enthalten ist.

2 Erzeugnisse oder alkoholhaltige Lösungen gelten als denaturiert, wenn sie bei der Herstellung steuerbefreiter Produkte in einer Weise verändert werden, dass sie nicht mehr für Trink- und Konsumzwecke geeignet sind.

3 Jegliche Vorkehrungen, welche die Wirksamkeit der Denaturierungsstoffe vermindern können, sind untersagt.

Art. 54 Gesuch um Erteilung einer Denaturierungsbewilligung
(Art. 31 Abs. 2 Bst. b AlkG)

1 Wer Denaturierungen vornehmen will, braucht eine Bewilligung des BAZG.

2 Das Gesuch um eine Bewilligung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a. die Nummer der Steuerlagerbewilligung oder der Verwendungsbewilligung;

b. die für die Denaturierung verantwortliche Person;

c. eine Beschreibung des Lagers;

d. die vorgesehenen Denaturierungsmethoden;

e. die vorgesehenen Messmittel.

Vernehmlassung

Art. 55 Voraussetzungen für die Erteilung einer Denaturierungsbewilligung
(Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 AlkG)

Das BAZG erteilt eine Denaturierungsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

a. über eine Steuerlager- oder eine Verwendungsbewilligung verfügt;

b. die Nachvollziehbarkeit des Denaturierungsprozesses sicherstellt;

c. nachweist, dass durch das BAZG zugelassene Denaturierungsmethoden zum Einsatz kommen;

d. über die erforderlichen Messmittel verfügt; und

e. glaubhaft darlegt, dass mehr als 1000 Liter reiner Alkohol pro Jahr denaturiert werden.

Art. 56 Nachvollziehbarkeit
(Art. 31 Abs. 2 AlkG)

Der Denaturierungsprozess ist zu dokumentieren. Es sind folgende Angaben zu machen:

a. Menge und Alkoholgehalt des zu denaturierenden Produktes;

b. Dosierung und Art der Denaturierungsstoffe; und

c. eingesetzte Messmittel.

Art. 57 Meldung von Änderungen
(Art. 31 Abs. 2 AlkG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Denaturierungsbewilligung müssen Änderungen, die sich auf die Denaturierungsbewilligung auswirken, namentlich Änderungen betreffend die für die Denaturierung verantwortliche Person, die Geschäftstätigkeiten, die Produktionsprozesse, die Bauten oder die Anlagen, dem BAZG vorgängig melden.

Art. 58 Einzelgesuch um Denaturierung
(Art. 31 Abs. 2 Bst. b AlkG)

1 Wer nicht Inhaberin oder Inhaber einer Denaturierungsbewilligung ist, kann beim BAZG eine einzelne Denaturierung beantragen.

2 Die Einzelbewilligung ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Denaturierung beim BAZG zu beantragen.

3 Dem Gesuch sind Angaben beizufügen über:

a. die zu denaturierenden Produkte;

b. die vorgesehenen Denaturierungsstoffe;

c. die zu denaturierende Menge; und

d. den Denaturierungsprozess sowie die vorhandenen Installationen.

Vernehmlassung

4 Wer eine Denaturierung beantragt, muss die Denaturierungsstoffe beschaffen, geeignete Messmittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen.

9. Kapitel: Handelsvorschriften

Art. 59 Aufsicht über den Gross- und den Kleinhandel
(Art. 42*a* AlkG)

Der Gross- und der Kleinhandel mit gebrannten Wassern unterstehen der Aufsicht des BAZG, soweit dies zur Sicherung und zur Überwachung der Abgaben- und Steuererhebung sowie der Durchführung der sonstigen Bestimmungen des AlkG und dieser Verordnung notwendig ist.

Art. 60 Aufzeichnungen
(Art. 42*a* AlkG)

1 Die Geschäftsbücher und die Belege müssen es erlauben:

a. die Ein- und die Ausgänge gebrannter Wasser nach Spirituosenart, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Abnehmerinnen und Abnehmern zu kontrollieren; und

b. die Vorräte jederzeit nach Spirituosenart zu überprüfen.

2 Die Aufzeichnungen von Betrieben, die ausschliesslich mit Flaschenware handeln, müssen es ermöglichen, die Herkunft der gebrannten Wasser nach Produktegruppen zu kontrollieren.

Art. 61 Ausnahmen
(Art. 39 und 41*a* AlkG)

1 Den Handelsvorschriften nicht unterstellt ist der Handel mit:

a. gebrannten Wassern, deren Alkoholgehalt 1,2 Volumenprozent nicht übersteigt;

b. Esswaren, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozente nicht übersteigt.

2 Wer gebrannte Wasser ausschliesslich aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem inländischem Wildgewächs herstellt oder herstellen lässt und weder gebrannte Wasser ausschenkt noch mit zugekauften gebrannten Wassern handelt, braucht keine Bewilligung:

a. für Verkäufe an Inhaberinnen und Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung;

b. für andere Verkäufe bis zu 400 Liter gebrannte Wasser pro Jahr.

Vernehmlassung

10. Kapitel: Verzeichnisse und Register

Art. 62 Verzeichnis der Lohnbrennereien
(Art. 4 Abs. 3 Bst. b AlkG)

[1] Das BAZG führt ein öffentliches Verzeichnis der Lohnbrennereien.

[2] Im Verzeichnis der Lohnbrennereien werden folgende Informationen über die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei öffentlich zugänglich gemacht:

a. Name oder Firmenbezeichnung;

b. Adresse.

Art. 63 Ethanolregister
(Art. 72 AlkG)

Im Ethanolregister werden folgende Informationen über die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung oder einer Verwendungsbewilligung öffentlich zugänglich gemacht:

a. Name oder Firmenbezeichnung;

b. Adresse;

c. Bewilligungsnummer;

d. Art der Bewilligung.

11. Kapitel: Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG und Vollzugsentschädigung
(Art. 43*a* und 44 AlkG)

Art. 64 Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG

[1] Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zuständig für die Ausrichtung der Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG.

[2] Beiträge können im Rahmen der bewilligten Mittel gesamtschweizerischen und interkantonalen Organisationen der Alkoholprävention und anderen Rechtsträgern für Massnahmen und Projekte der Alkoholprävention ausgerichtet werden, wenn diese:

a. wirtschaftlich und nachhaltig sind;

b. einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Strategien im Bereich der Alkoholprävention leisten;

c. den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen;

d. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; und

e. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

Vernehmlassung

Art. 65 Bemessung

[1] Die Beiträge decken in der Regel höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Höhere Ansätze müssen begründet werden.

[2] Anrechenbar sind Kosten, die für eine effiziente Erreichung der Massnahmen und Projektziele erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Kosten für:

a. Planung, Koordination, Beschaffung, Realisierung;

b. Studien, Datenerhebungen und Evaluation;

c. Projekt- und Risikomanagement.

[3] Die Höhe der einzelnen Beiträge bemisst sich nach:

a. dem strategischen Interesse des Bundes an der Präventionsmassnahme oder am Präventionsprojekt; und

b. an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Art. 66 Gesuche

[1] Gesuche um Beiträge sind beim BAG einzureichen.

[2] Sie müssen so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen nach Artikel 64 Absatz 2 beurteilt werden können.

[3] Die Gesuche enthalten insbesondere:

a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;

b. eine detaillierte Beschreibung der Massnahme oder des Projektes mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;

c. den Zeitplan für die Durchführung der Massnahme oder des Projekts;

d. ein detailliertes Budget;

e. die Angabe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie einer angemessenen Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;

f. die Höhe der beantragten Beiträge.

[4] Das BAG kann Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers verlangen.

[5] Es veröffentlicht auf seiner Website die Termine für die Einreichung der Gesuche.

[6] Es kann eine Wegleitung über die Gesuchseinreichung erlassen und Formulare erstellen.

Art. 67 Verfahren

[1] Das BAG weist unvollständige oder unklare Gesuche zur Ergänzung oder Verdeutlichung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für deren Vervollständigung. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder

Vernehmlassung

sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG nicht auf das Gesuch ein.

2 Es kann für die Prüfung der Gesuche Sachverständige beiziehen.

3 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, werden sie nach folgenden Kriterien priorisiert:

a. Höhe der voraussichtlichen Wirksamkeit (lokal oder schweizweit);

b. Grösse des Beitrags zur Umsetzung der nationalen Strategien im Bereich der Alkoholprävention;

c. Verhältnis von Kosten und Nutzen.

Art. 68 Verfügung

1 Die Beiträge werden durch Verfügung gewährt.

2 In der Verfügung werden namentlich festgelegt:

a. die Höhe des Beitrags;

b. die Zahlungsmodalitäten für den Beitrag;

c. die periodische Berichterstattung namentlich über den Verlauf und den Abschluss der Massnahme oder des Projekts sowie die verwendeten Mittel.

Art. 69 Meldepflicht

Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger informieren das BAG umgehend über wesentliche Änderungen der den Beiträgen zugrundeliegenden Massnahmen und Projekte und über zusätzliche bei der Gewährung der Finanzhilfe nicht berücksichtigte Finanzierungsbeiträge.

Art. 70 Vollzugsentschädigung

1 Die Vollzugsentschädigung beträgt 7,8 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Spirituosensteuer. Sie dient insbesondere der Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen sowie der Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG.

2 Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentums Liechtenstein nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[8] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

3 Das BAZG ermittelt regelmässig, mindestens alle 5 Jahre, die für die Vollzugsentschädigung massgeblichen Vollzugsausgaben.

8 SR **0.631.112.514**

Vernehmlassung

Art. 71 Reinertrag

Der Reinertrag aus der Spirituosensteuer berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Vollzugsentschädigung sowie der Debitorenverluste.

12. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Übergangsbestimmungen

[1] Landwirtschafliche Produzentinnen und Produzenten, deren unversteuerter Vorrat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 200 Liter reinen Alkohols übersteigt, müssen den die 200 Liter übersteigenden Vorrat versteuern.

[2] Konzessionen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung gültig.

Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Alkoholverordnung vom 15. September 2017[9] wird aufgehoben.

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Vernehmlassung

[9] AS **2017** 5161; **2021** 589

Anhang
(Art. 14)

Übernahmepreis für Kernobstbrand

Der Übernahmepreis des BAZG für Kernobstbrand beträgt je Liter reinenAlkohol franko Übernahmestelle:

		Franken
a.	bei einer Übernahmemenge bis 100 Liter	7.50
b.	bei einer Übernahmemenge über 100 bis 200 Liter	3.50
c.	bei einer Übernahmemenge über 200 Liter	–.50

Vernehmlassung

Vernehmlassung